

# **Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praktikum im Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ mit dem Abschluss Master of Arts**

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Gemäß § 5 Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung PStO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe“ mit dem Abschluss Master of Arts sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums ein Praktikum mit vor- und nachbereitenden Seminaren abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung des Praktikums sowie der zu besuchenden Lehrveranstaltungen und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

## **§ 2 Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist Teil des Studiums. Es ist in einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung abzuleisten. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums gemäß § 4 und den Anforderungen der Praktikums Einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet.

(2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung beziehungsweise die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin oder der Mentor nach § 5 Absatz 2 ist weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat über die ihr oder ihm anlässlich ihrer oder seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 3 Praktikum**

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen entsprechend 390 Stunden abzuleisten. Es soll überwiegend im Ausland oder in einer Organisation der internationalen Bildungsarbeit oder –forschung erbracht werden.

(2) Das Praktikum wird durch je ein Begleitseminar vor- und nachbereitet.

(3) Über das Praktikum ist nach Absolvierung des Nachbereitungsseminars ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

#### **§ 4 Ziele des Praktikums**

Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständige Handlungserfahrungen mit Bildungsprozessen in und durch Europa. Sie erhalten Einblick in die Gestaltung transnationaler Prozesse und Kontexte im Bildungsbereich. Diese können sich beispielsweise auf

1. die Konstruktion von Europa als Bildungsraum,
2. die differente Strukturierung, Ordnung und Institutionalisierung nationaler Bildungssysteme und
3. die pädagogische Rahmung von kulturellen Differenzenerfahrungen beziehen.

Das Praktikum ist erziehungswissenschaftlich fundiert und versteht sich als Teil eines berufsbiographischen Prozesses, der auf eine Verschränkung professionell-handelnder und reflexiv-forschender Tätigkeit abzielt.

#### **§ 5 Praktikumseinrichtungen**

(1) Das Praktikum kann an allen geeigneten Bildungseinrichtungen im In- und Ausland geleistet werden. Eine Einrichtung gilt dann als geeignet, wenn sie hauptsächlich auf den Zweck der Gestaltung von Bildungsprozessen gerichtet ist, unabhängig davon ob dies auf Planungs-, Ordnungs-, Institutions- oder Interaktionsebene stattfindet. Über Fragen der Eignung entscheidet im Zweifelsfall die bzw. der Modulverantwortliche.

(2) In der Praktikumseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner als Mentorin oder Mentor für die Praktikantin oder den Praktikanten zur Verfügung stehen. Diese sollte nach Möglichkeit über einen erziehungswissenschaftlichen Studienabschluss auf Masterniveau verfügen.

(3) Zu den Aufgaben der Mentorin oder des Mentors gehört die Absprache über Aufgaben der Praktikantin oder des Praktikanten und regelmäßige Reflexionsgespräche.

(4) Die Studierenden bemühen sich eigenständig um einen geeigneten Praktikumsplatz, Sie können bei ihrer Suche von den zuständigen Einrichtungen der Europa-Universität Flensburg unterstützt werden.

#### **§ 6 Anrechnung und Anerkennung**

(1) Über Dauer, Ort und Inhalt des Praktikums ist von der Praktikumseinrichtung eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

(2) Bereits vor Beginn des Studiums abgeleistete Praktika können in besonderen Ausnahmefällen anerkannt werden.

(3) Eine Anerkennung des Praktikums entbindet die Studierenden nicht von der erfolgreichen Teilnahme an den das Praktikum vor- und nachbereitenden Seminaren und von der Verfassung eines Praktikumsberichts.

## **§ 8 Sonderfallregelungen**

Anträge auf Sonderfallregelungen aus sozialen, gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen können schriftlich an den Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg